

## Gemeinderat

Drucksache Nr. GR-2017-000016

**öffentlich**

Az.: 022.3; 794.50

Verantwortlich: Sandra Ittig



Sitzung am: 26.01.2017

TOP: 7

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Tuningen"**

**- Information und Abwägung über die im Rahmen der Behörden- und**

**Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen**

**- Satzungsbeschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der Örtlichen**

**Sachverständige: Herr Stehle kommunalPlan**

**Befangen: --**

### **Sachstandsbericht:**

#### **Anlass und Ziele des Bebauungsplanverfahrens**

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.10.2015 den Einleitungsbeschluss des Bebauungsplanverfahrens „Solarpark Tuningen“ gefasst.

Die EnBW Solar GmbH beabsichtigt auf einer Fläche von ca. 6,4 ha, entlang der Autobahn A81, ca. 300 m südöstlich der Ortslage von Tuningen eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten.

Nach einer Projektvorstellung durch die EnBW Solar GmbH hat der Gemeinderat den Einleitungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren gefasst und unterstützt damit das Vorhaben und die Initiative einer ressourcenschonenden solaren Energiegewinnung auf Tuninger Gemarkung.

Aus kommunaler Sicht werden mit dem Projekt insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Ziel der Gemeinde, neben der Gasversorgung auch in Bezug auf die Stromversorgung energieautark zu werden.
- Verbesserung der „kommunalen“ CO<sub>2</sub>-Bilanz
- Erzeugung von klimafreundlichem Strom direkt vor Ort
- Gewerbesteuer- und Pachteinnahmen
- Regionale Wertschöpfung durch Einbindung regionaler Dienstleister für Grünpflege, Wartung, Instandhaltung etc.

#### **Planungsrechtliche Ausgangssituation / Art des Verfahrens**

Das betroffene Gebiet liegt im Außenbereich, entlang der Autobahn A 81 und wird aktuell landwirtschaftlich und als Grünland genutzt. Der Standort ist im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Für den Bau der Photovoltaikanlage sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen durch die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans in Verbindung mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans im „Parallelverfahren“ geschaffen werden.

Der Bebauungsplan ist daher im sog. „Vollverfahren“ nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches, mit 2-stufigem Beteiligungsverfahren sowie Umweltprüfung und Umweltbericht (gem. § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB), verbunden mit dem Erfordernis einer Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung, aufzustellen.

Das Bebauungsplanverfahren wird zudem als „Vorhabenbezogener“ Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB durchgeführt. D.h. es wird kein allgemeines Planungsrecht geschaffen, vielmehr stellt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan auf das konkrete Vorhaben ab, das Gegenstand

des Planungsverfahrens ist und das zudem über den parallel abzuschließenden Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und Gemeinde vereinbart wird.

### **Bebauungs- und Nutzungskonzept**

Geplant ist eine Photovoltaik – Freiflächenanlage mit einer Gesamtleistung von rd. 4,6 MWp. Die vorberechnete Modulanzahl für beide Teilflächen beträgt 16.500 Module.

Die Solarmodule werden in Ost - West gerichteten Reihen aufgeständert. Die Modultische werden nach Süd ausgerichtet und mit ca. 20° angestellt.

Die Gründung der Modultische erfolgt mittels Rammpfosten (verzinkte Stahlpfosten). Die lichten Abstände zwischen den Modulreihen betragen ca. 4,40 m.

Die Bauhöhe der Modultische liegt bei ca. 3,0 m über Gelände, im Traufbereich bei rd. 0,80 m. Im Bebauungsplan wird für sämtliche baulichen Anlagen eine maximale Höhe von 3,25 m über Gelände festgesetzt.

Zur Unterbringung der Transformatoren sind auf den beiden Teilflächen je zwei kleine Betriebsgebäude erforderlich.

Beide Teilflächen werden durch eine Umzäunung gesichert, die mit einer ausreichenden Bodenfreiheit von 20 cm zur Durchlässigkeit von Kleintieren ausgeführt wird.

Die geplanten privaten Zufahrtbereichen werden in wasserdurchlässiger Schotterbauweise ausgeführt.

Die Netzanbindung und -einspeisung ist durch Verlegung einer Mittelspannungsleitung im Randbereich der bestehenden Feldwege zur geplanten Übergabestation an der Achalmstraße geplant.

Die Anbindung der östlichen Teilfläche „B“ und die Querung der Autobahntrasse ist durch eine direkte Leitungsführung mittels Spülbohrverfahren vorgesehen.

### **Berücksichtigung der Umweltbelange**

Von dem geplanten Eingriff durch den Bau der Photovoltaikanlage ist vorwiegend das Schutzgut Arten und Biotope betroffen. Durch die Überstellung des vorhandenen Grünlands mit Photovoltaikmodulen kommt es zwar nicht zu einem direkten Flächenverlust, jedoch zu einer Veränderung der Nutzung und der ökologischen Funktionen.

Das Schutzgut Landschaftsbild ist aufgrund der vorhandenen Vorbelastung (Autobahn) sowie der geplanten, intensiven Eingrünung der Anlagen in geringem Maße betroffen.

Auf die Eingriffe reagiert der Bebauungsplan mit folgenden Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich:

- Extensive Beweidung der Grünlandflächen sowie Schaffung zusätzlicher Strukturelemente (Feldhecken, Grabenaufweitung, Eidechsenbiotope, Saumbiotope)
- Pflanzung von Feldhecken zur Einbindung der PV-Anlage in die Landschaft

Durch die Überbauung von Grünlandflächen gehen Nahrungshabitate insbesondere für den Rotmilan und den Weißstorch verloren, für die als ausgewiesene Arten des Vogelschutzgebiets "Baar" spezielle Erhaltungsziele gelten.

Zur vollständigen Kompensation der zu erwartenden Eingriffe (bezüglich Artenschutz) sind folgende CEF-Maßnahmen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes erforderlich.

- Mahnwald (Nahrungshabitat für Rotmilan, bereits umgesetzte Ökokonto-Maßnahme)
- Extensivierung von Grünland am Sieblegraben, Flurstück Nr. 1254 (Weißstorch)
- Gewinn Nachtweid, Extensivierung von Grünland am Schwellengraben (Weißstorch)
- Gewinn Oberer Weg, Flurstück Nr. 1839, Umwandlung Acker in Grünland (Weißstorch)

Diese artenschutzrechtlich erforderlichen CEF-Maßnahmen außerhalb des Plangebietes können nach deren Umsetzung ebenfalls naturschutzrechtlich bilanziert und als Ökokontomaßnahmen verbucht bzw. dann auch anderen Eingriffen zugeordnet werden.

Zur Sicherung der planexternen Maßnahmen ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Gemeinde Tuningen und dem Landratsamt abzuschließen. Die angestrebten Entwicklungsziele der geplanten Maßnahmen sind durch ein Monitoring sicherzustellen.

Die abschließende rechnerische Bilanzierung ergibt bezogen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans folgende Aufwertung in Ökopunkten (ÖP):

Schutzgut Boden: + 39.739 ÖP

Schutzgut Arten/Biotope: + 262.485 ÖP

Ausgleichsbedarf Schutzgut Landschaftsbild: - 138.084 ÖP

Verbleibendes Guthaben: 164.140 ÖP (innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans)

### **Abschluss des Bebauungsplanverfahrens**

Im Nachgang des Beteiligungsverfahrens der Behörden und der Öffentlichkeit (20.10.2016 bis 21.11.2016) waren lediglich geringfügige Ergänzungen bzw. Klarstellungen der Festsetzungen, sowie Ergänzungen der Hinweise des Bebauungsplans erforderlich. Diese ergeben sich im Einzelnen aus der Abwägungsvorlage (Anlage). In Anbetracht der Geringfügigkeit der Änderungen im Planentwurf kann auf eine erneute öffentliche Auslegung verzichtet werden.

Den Einwänden der Unteren Naturschutzbehörde zur Ausgleichsbilanzierung (Nr. 13.6) wird insofern gefolgt, als die Bilanzierung von Ökopunkten für das Schutzgut Boden auf Flächen außerhalb der geplanten PV-Anlage beschränkt wird (Grünflächen nördlich und südlich der Fläche „B“). Hierbei kann ein geringer Überschuss von 39.739 Punkten erreicht werden. Die (unter Nr. 13.8) angesprochenen Belange des Schutzguts Landschaftsbild wurden im Bebauungsplanverfahren durch Festsetzung einer Randeingrünung im Westen und Norden der Fläche A berücksichtigt, durch die wirksam zur Einbindung der Anlage beigetragen wird. Für Teilfläche B (Osten) wird dem durch die UNB vorgeschlagenen Ausgleich durch den Abzug von 4 ÖP/qm gefolgt. In Anbetracht der Vorbelastung des gesamten Umfeldes, insbesondere durch die Präsenz der Autobahn, wird somit der Eingriff in das Landschaftsbild auf ein unerhebliches Maß minimiert und hinreichend ausgeglichen.

Sämtliche im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Belange, soweit auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens von Relevanz, wurden in der planerischen Abwägung hinreichend berücksichtigt. Auf die Abwägungsvorlage wird verwiesen.

Somit liegen die Voraussetzungen vor, das Bebauungsplanverfahren mit dem Satzungsbeschluss abzuschließen.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Über die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wird entsprechend der Beschlussvorlage („Abwägungsvorlage“, Anlage) beschlossen.
2. In Anbetracht der Geringfügigkeit der Änderungen im Planentwurf wird auf eine erneute öffentliche Auslegung verzichtet.
3. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Tuningen“ wird als Satzung beschlossen.
4. Die Örtlichen Bauvorschriften zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Tuningen“ werden als Satzung beschlossen.

